

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Roseburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.10.2014 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Roseburg erlassen:

Artikel I

1. § 7 erhält folgende Fassung

§ 7 Gemeindewehrführer

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Gerätewart erhält ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

2. § 8 wird eingefügt

§ 8 Kleidergeld

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

3. Die §§ 8 und 9 werden die §§ 9 und 10.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.

Roseburg, den

7.11.14



Gemeinde Roseburg
Bürgermeister